

Stadt Laatzen · Postfach 110545 · 30860 Laatzen

Verwaltungsvorstand
Ansprechpartner:

Region Hannover
-Fachbereich Planung und Raumordnung-
Höltystraße 17
30171 Hannover

Herr Dürr
Telefon (0511) 8205-9901
Telefax (0511) 8205-9992
E-Mail duerr@laatzen.de
www.laatzen.de

Mein Zeichen
01 Dü

Laatzen, den 11.12.2015

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Hannover
- Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG
- Stellungnahme der Stadt Laatzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes RROP 2015 der Region Hannover.

Die Stadt Laatzen nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Siedlungsraum / Zentrale Orte

Das zentrale Siedlungsgebiet Laatzens umfasst die Ortsteile Alt-Laatzen, Laatzen-Mitte, Grasdorf, Rethen und Gleidingen (vgl. **2.2.04**). Ingeln-Oesselse ist somit hiervon ausgenommen. Daher lässt sich Ingeln-Oesselse als ländlich strukturierte Siedlung (ohne die Ergänzungsfunktion Wohnen) im Sinne des Punktes 2.1.4.03 einordnen. Dies erlaubt diesem Ortsteil ein Wachstum bis zu 5% der vorhandenen Siedlungsfläche bis 2025. In begründeten Einzelfällen ist ein Aufschlag auf bis zu 7% möglich. Die Stadt Laatzen begrüßt die raumordnerische Darstellung eines Großteils des Siedlungsgebietes Laatzens als „zentral“ und hält die Einordnung des Ortsteiles Ingeln-Oesselse als „ländlich-strukturierte Siedlung“ für angemessen, zumal eine Anbindung an S-Bahn und Stadtbahn nicht in Betracht kommt und im Hinblick auf die soziale und technische Infrastruktur in diesem Ortsteil.

Einzelhandel

Ingeln-Oesselse wird in diesem Zusammenhang auch nicht als Nahversorgungsschwerpunkt eingeordnet (vgl. Punkt **2.1.4.04**), so dass Einzelhandelsansiedlungen unterhalb der Großflächigkeit bleiben müssen. Die vorhandene Einzelhandelsituation genießt hier Bestandsschutz. Im Laatzenener Einzelhandelskonzept ist der Versorgungsstandort Ingeln-Oesselse als „solitärer Nahversorgungsstandort“ eingeordnet worden. Dies bedeutet, dass Art und Umfang des Sortimentes zunächst auf die Nahversorgung abgestellt ist. Zur Anpassung an die Marktbedingungen soll „unter Berücksichtigung von Verträglichkeitsuntersuchungen jedoch

eine Erweiterung möglich“ sein. Die Stadt Laatzen weist darauf hin, dass die Nahversorgung unmittelbar im Ortsteil Ingeln-Oesselse in jedem Fall zu erhalten ist. Der Marktstandort hat bereits heute die Großflächigkeit erreicht. Es besteht somit hier die Gefahr, dass in Zukunft die raumordnerischen Regelungen eine Gefährdung des Versorgungsstandortes nach sich ziehen. Wir bitten hierzu um Prüfung und Stellungnahme.

Verkehr

Zeichnerische Darstellung sowie Punkt 4.1.3: Die Stadt Laatzen befürwortet die Darstellung eines S-Bahn-Haltepunktes Laatzen-Mitte auf der Höhe der Würzburger Straße sowie die Darstellung der Verlängerung der Querspangen Laatzen B-Süd und D-Süd (**09**). Des Weiteren bitte ich um die Prüfung einer Park&Ride Anlage westlich des Bahnhofes Rethen: Der Bahnhof/ Haltepunkt "Rethen Bahnhof" soll als "Vorbehaltsgebiet Park-and-Ride/ Bike-and-Ride" festgelegt werden. Der Verknüpfungspunkt der SPNV-Station Rethen und der Stadtbahnhaltestelle "Rethen/Bahnhof" erfordert einen angemessenen Ausbau der P+R/B+R-Anlagen auf über 80 Stellplätze. Zur bestehenden kleinen P+R-Anlage soll demnächst eine zusätzliche P+R-Anlage auf der Ostseite entstehen, die Planungsmittel sollen im Haushalt der Region Hannover beantragt werden. Zur Komplettierung sind zusätzliche Stellplätze auf der Westseite anzulegen. Wie in unserer Stellungnahme zum NVP 2014 angemerkt, wird die Ausbaupriorität von "mittel" auf "hoch" gewünscht.

Freiraum

Im Anhang zu **3.1.1** sind die definierten Gebiete zur Freiraumsicherung und Ihre Funktionen erläutert (**Gebiete 17,18,19, 20**). Die Stadt Laatzen befürwortet die Lage, Abgrenzung und Funktionszuweisung dieser Gebiete insbesondere im Sinne des Grundsatzes, dass Siedlungen durch Grünzüge gegliedert werden sollen (vgl. **2.1.1.02**).

Aus eben diesem Grund wird vorgeschlagen, die im RROP 2005 vorhandene Gliederung zwischen Rethen und Gleidingen durch eine schmale Freiraumschneise als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen entlang der derzeit noch vorhandenen Hochspannungsleitung beizubehalten, aber in ihrer Breite zu reduzieren. Zur vorhandenen Freiraumverbindung entlang des Expoweges weise ich darauf hin, dass ich die räumliche Präzisierung dieser Verbindung auf der Wegeparzelle selbst sowie auf einem südlich davon verlaufenden Grünstreifen sehe und nicht etwa nördlich des Expoweges.

Hochwasserschutz

Bezüglich der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz weise ich darauf hin, dass hierzu im Bereich Sehlwiese seit mehreren Jahren keine verlässlichen Berechnungen vorliegen, um die kommunale Bauleitplanung für diesen Bereich durchführen und abschließen zu können (vgl. **zeichnerische Darstellung sowie Punkt 3.2.4**). Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erhalte ich trotz regelmäßiger Anfragen der Verwaltung der Stadt Laatzen keine weiterführenden Informationen. Ich bitte darum, diese Frage auf der regionalen Ebene abschließend zu klären, bevor im Satzungsbeschluss zum RROP 2015 die entsprechenden bindenden Darstellungen der Hochwasserschutzgebiete vorgenommen werden. Ziegen die Berechnungen, dass hier kein Hochwasser zu befürchten ist, möchte ich eine Entscheidung über eine weitere Bebauung herbeiführen.

Windenergie

Punkt 4.4.3: Die intensive Abarbeitung der Kriterien zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsflächen für Windenergie Laatzen 01 ist begrüßenswert sowie die daraus resultierende Ausschlusswirkung für den Rest im Planungsgebiet. Kritisch anmerken möchte ich die in **Absatz 02** formulierte Ausnahme für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen außerhalb der dargestellten Vorrang- und Eignungsgebiete. Die Ausschlusswirkung wird hierdurch uneindeutig. Es sollte geprüft werden, ob die Anforderung der „Eindeutigkeit“ an ein Ziel der Raumordnung hier noch erfüllt ist.

Die Annahmen, u.a. die einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von 145m bis 200m, sind plausibel (**Begründung Kapitel 4.4.3. A 1, S. 264**). Jedoch möchte ich kritisch anmerken, dass die Anzahl der in der Umgebung vorhandenen Windkraftanlagen durchaus bekannt ist:

Sie beträgt 8 Anlagen im Meerberg I und 2 Anlagen am Streitberg. Die Anzahl der vorhandenen Anlagen ist wesentlicher Faktor für die Berechnung der zusätzlichen Belastbarkeit des DVOR-Anlagenschutzbereiches und sollte m.E. von Ihnen als Planungsträger für die Verfahrensunterlagen ermittelt werden und in die betreffenden **Gebietsblätter im Anhang zu 4.4.3** aufgenommen werden.

a) Abstände zum Siedlungsrand:

Die von Ihnen veranschlagten Abstände zum Siedlungsrand betragen 800m (**Tab. 31.1**). Die im RROP 2005 zugrundegelegten Abstände betragen in südlicher Richtung hingegen 1000m. Die Abstände zur Wohnbebauung wurden von Ihnen jedoch nachvollziehbar als weiches Tabukriterium eingeordnet (**Begründung Kapitel 4.4.3 B, 272 ff.**). Eine optisch bedrängende Wirkung bzw. eine schädliche Umweltauswirkung kann hier nicht widerlegt werden. Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen aber grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (Siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10 -). Die pauschale Annahme eines Abstandes von 800m ist somit in Bezug auf die von Ihnen angenommene Anlagenhöhe von 145m bis 200m allgemein als ausreichend zu bewerten. Dennoch müssen im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die tatsächlichen Auswirkungen im Genehmigungsverfahren geprüft werden. So zeigt bspw. eine Simulation des Schattenwurfes auf www.sonnenerverlauf.de (vgl. Anlage), dass am Tag des Sonnentiefstandes (21. Dezember) vor allem in den Vormittags- bzw. Nachmittagsstunden der südwestliche und südöstliche Siedlungsbereich verschattet werden. Die Verschattung tritt aber auch zwischen dem Mitte November und Ende Januar regelmäßig ein (vgl. Anlage). Somit kann angenommen werden, dass die Überschreitung der maximal zumutbaren Verschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden im Jahr nicht in jeder Fallkonstellation (Lage und Anlagenhöhe) eingehalten wird. Wir fordern daher, die bisherige Abgrenzung des Vorranggebietes nochmals daraufhin zu prüfen und entsprechend so anzupassen, dass eine Verschattung der Siedlungsbereiche komplett ausgeschlossen wird.

b) Vorbelastung durch Standort Meerberg I

Nicht dargestellt ist das bisherige Gebiet „Meerberg I“. Hier sind der **Erläuterungskarte 17.1** zufolge die erforderlichen Abstände zum Siedlungsbereich Ingeln-Oesselse sowie zum Siedlungsbereich Bledeln unterschritten (ca. 450 m statt der aktuell veranschlagten 800m). Die Herausnahme des Gebietes Meerberg I hat zur Folge, dass eine Neuerrichtung oder ein Repowering der vorhandenen Anlagen auf 145m bis 200m Höhe den Zielen der Raumordnung entgegenstehen würde und somit eine Genehmigung aktuell nicht erteilt werden würde. Die bisherigen Anlagen genießen somit lediglich Bestandschutz. Im Falle einer Genehmigung neuer Anlagen im neu dargestellten Bereich Laatzen 01 würde somit sowohl der südöstliche Bereich Meerberg I als auch der südliche Bereich Laatzen 01 mit Windkraftanlagen bestückt, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Landschafts- und Erholungsraumes um Ingeln-Oesselse führen würde. Ich bitte um Prüfung einer „bedingten Darstellung“, in der eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Bereich Laatzen 01 erst besteht, sobald die Anlagen im Gebiet Meerberg I abgebaut sind sowie um Stellungnahme zu diesen Bedenken.

c) Landschaftsplan Laatzen

Tabelle 31.1 Punkt 3.5: Nicht berücksichtigt sind die Belange des Landschaftsplanes Laatzen: Der Verlauf des Springerbaches ragt in die Vorrang- und Eignungsfläche hinein. Der Bach ist im Landschaftsplan der Stadt Laatzen als geschützter Landschaftsbestandteil < 1ha dargestellt. Der Tabelle 31.1. zufolge wäre ein geschützter Landschaftsbestandteil > 1ha eine harte Tabuzone. Ich bitte hierzu um Stellungnahme, wie damit umgegangen werden

soll. Die Beeinträchtigung des Naturdenkmales Delmer Eichen, das in unmittelbarer Nähe zum Standort Laatzten 01 liegt, wurde ebenfalls nicht näher beleuchtet. Ich bitte um Stellungnahme zu diesen Bedenken.

d) Störung der DVOR-Anlage Sarstedt

Darüber hinaus stelle ich mir nach wie vor die Frage, ob nicht das Urteil des OVG Lüneburg vom 3.12.2014 die hier vorliegende Planung vollzugsunfähig macht, da eine Anordnung weiterer Windkraftanlagen im Bereich der DVOR-Anlage u.U. weitere nicht auszugleichende Störungen verursachen könnte. Hier bleibt nur, das Ergebnis des Revisionsantrages und ggf. -verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abzuwarten. Sollte ggf. im Genehmigungsverfahren für Anlagen im von Ihnen geplanten Vorranggebiet Windenergie Laa 01 eine Störung der DVOR-Anlage in Sarstedt prognostiziert werden, wäre die Nutzung der von Ihnen dargestellten Vorrangfläche für Windenergie hinfällig und die Planung könnte als nicht vollzugsfähig angesehen werden. Ich schlage eine Aufnahme des Kriteriums „Anlagenschutzbereich für Flugsicherung“ als Punkt **2.7. in die Tabelle Tab. 31.1** vor sowie in der Folge eine Einordnung dieses Bereiches als harte bzw. weiche Tabuzone.

Freundliche Grüße
In Vertretung



Dürr

Anlage



Berechnung Sonnenverlauf für:

Laatzen, Deutschland

15. Nov. 2015 14:57 UTC+1

Solarzeiten für markierten Standort

Morgendämmerung:	07:04
Sonnenaufgang:	07:41
Sonnenhochstand:	12:06
Sonnenuntergang:	16:30
Abenddämmerung:	17:08
Sonnenscheindauer:	08:48
Sonnenhöhenwinkel:	10,12°
Sonnenhorizontalkwinkel:	220,94°
Schattenlänge:	1120,94m
Schattenlänge bei einer Objektgröße:	200 m

Geodaten für markierten Standort

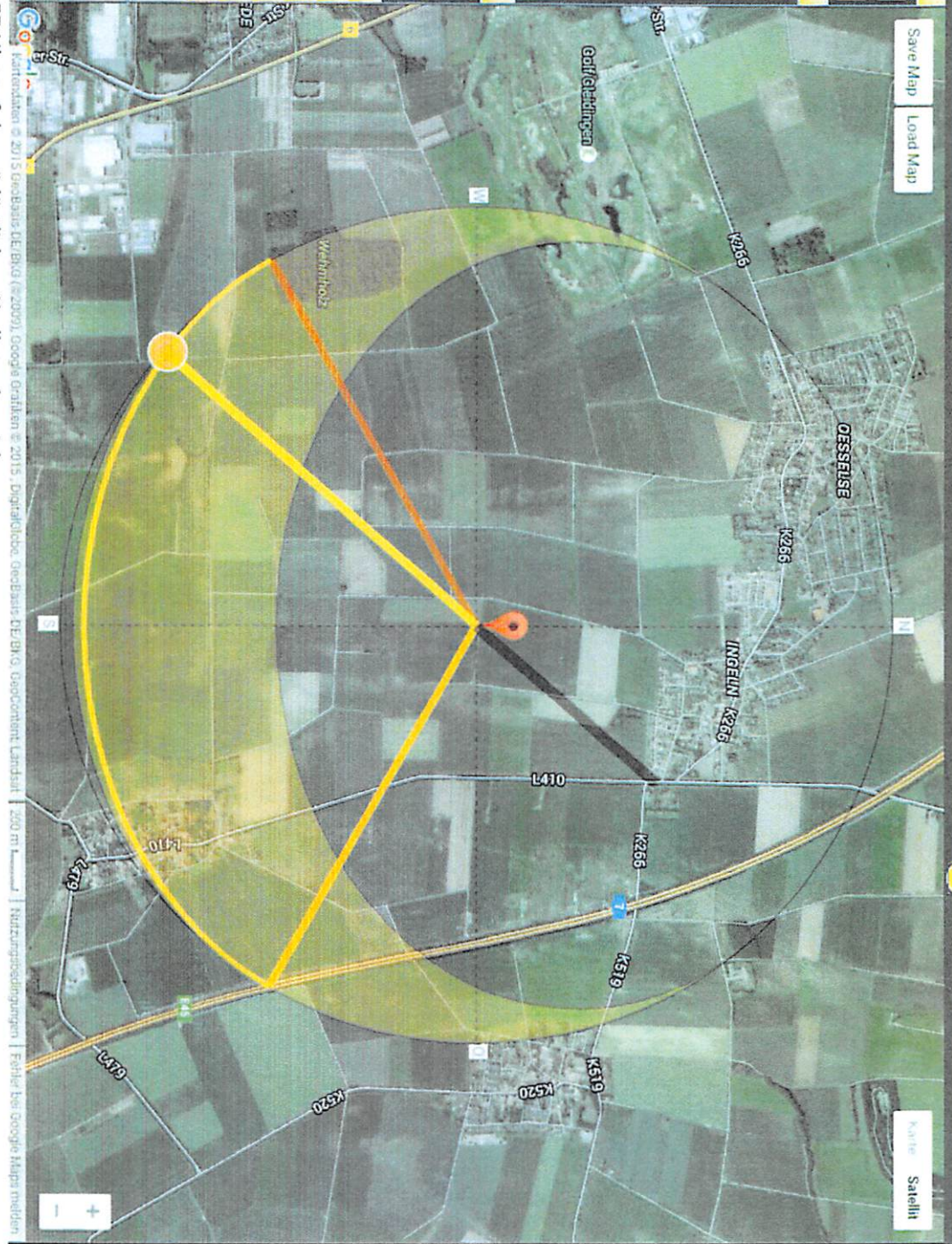
Höhe:	92m
Breite: N 52°16'2,79"	52.26744°
Länge: E 9°53'38,56"	9.89405°
Ortszeit: 15.11.2015	14:57 UTC+1

- Drucken
- Kontakt
- Hilfe
- Werbung in eigener Sache
- Spende
- Impressum



Die Webseite kann nicht geladen werden

Private Webseite in der öffentlichen Sphäre



Schattenwurf am 15.11.2015 um 14:57 Uhr auf den südöstlichen Siedlungsbereich

Karte Satellit

200 m

Nutzungseingangs

Fehler bei Google Maps melden

© 2015 Google

Digitales

Geobasis

Geoinformations

Landeskartographie

© 2015 Google

Digitales

Geobasis

Geoinformations

Landeskartographie

© 2015 Google

Digitales

Geobasis

Geoinformations

Landeskartographie

© 2015 Google

Digitales

Geobasis

Geoinformations

Landeskartographie

© 2015 Google

Digitales

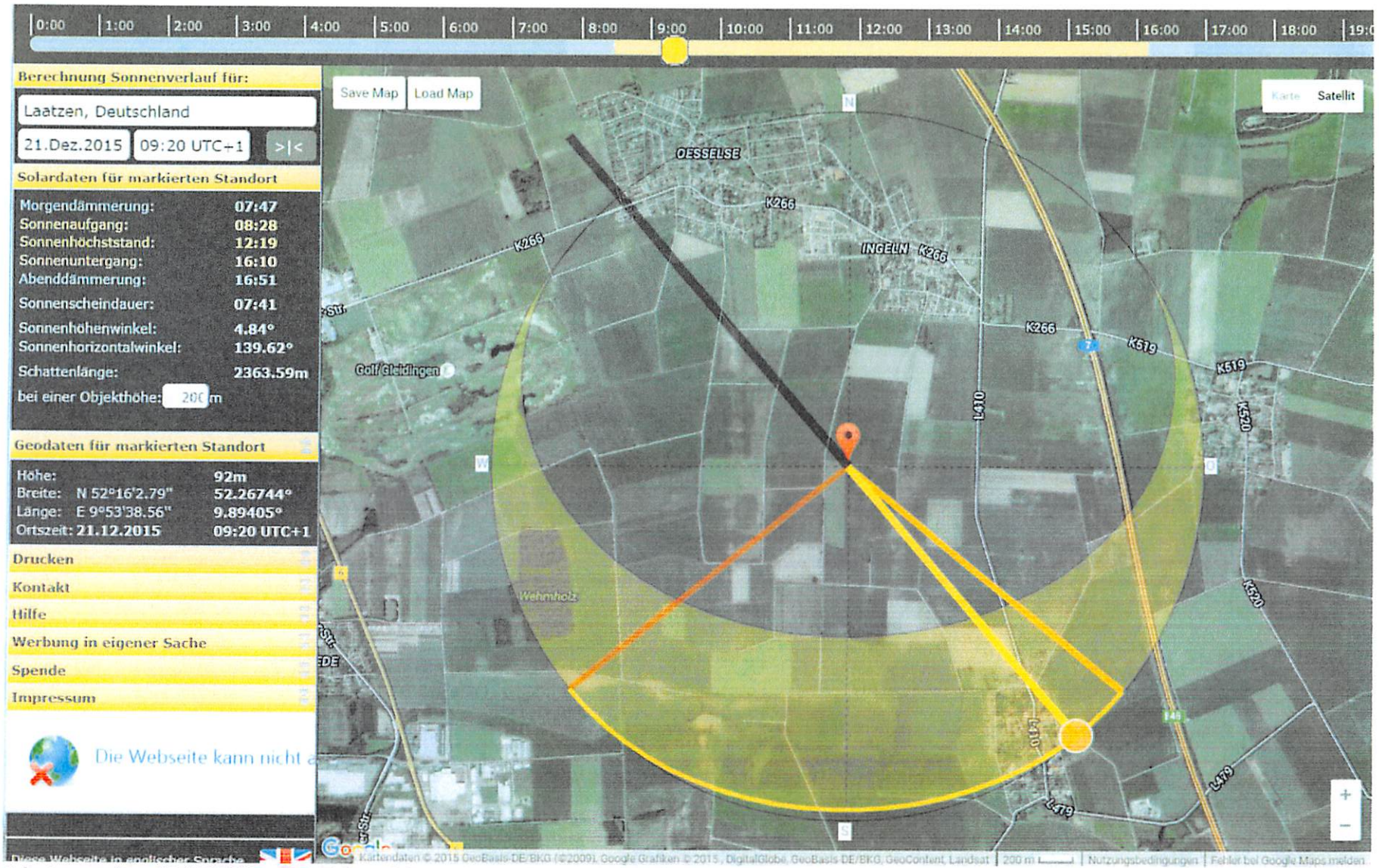
Geobasis

Geoinformations

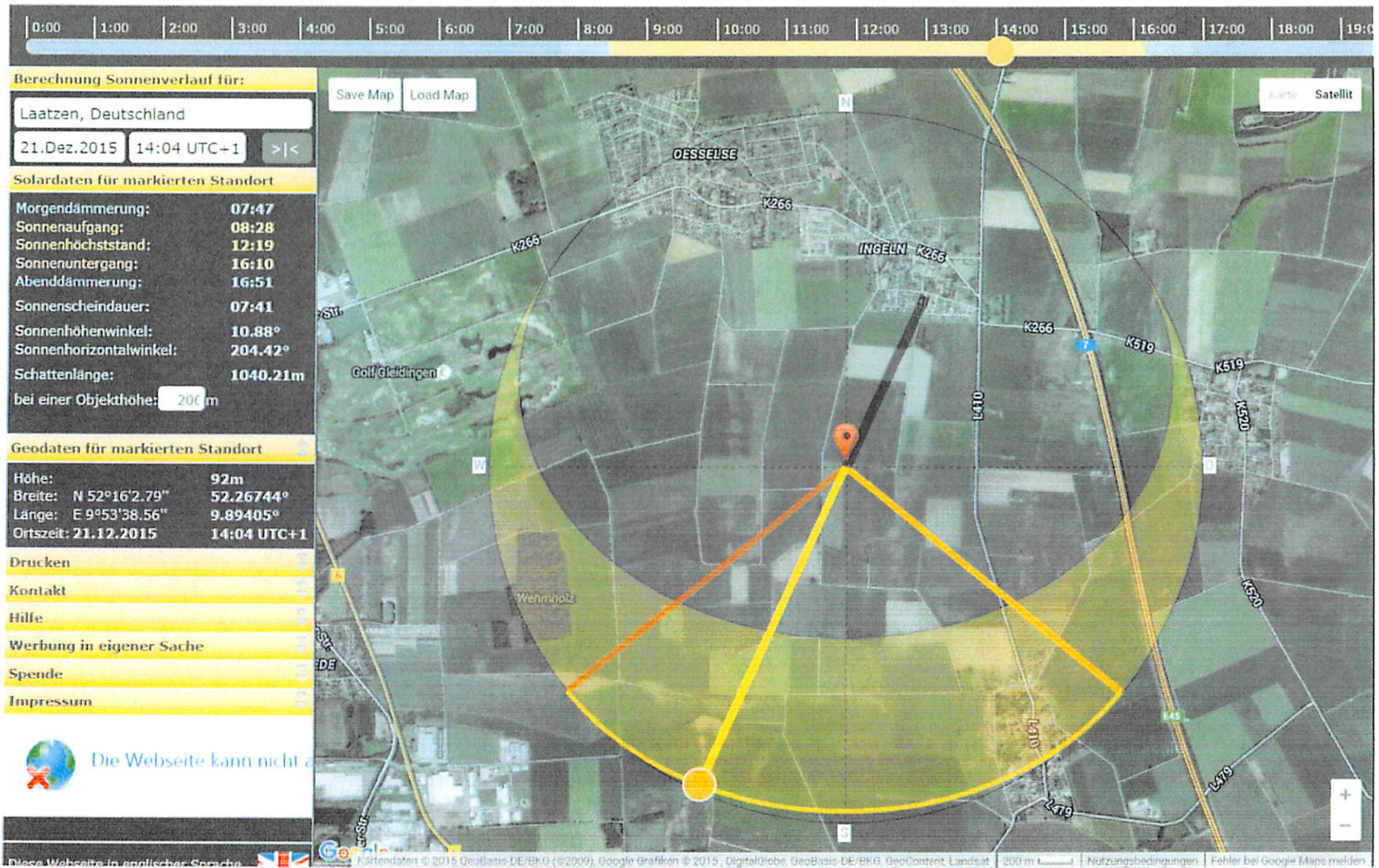
Landeskartographie

© 2015 Google

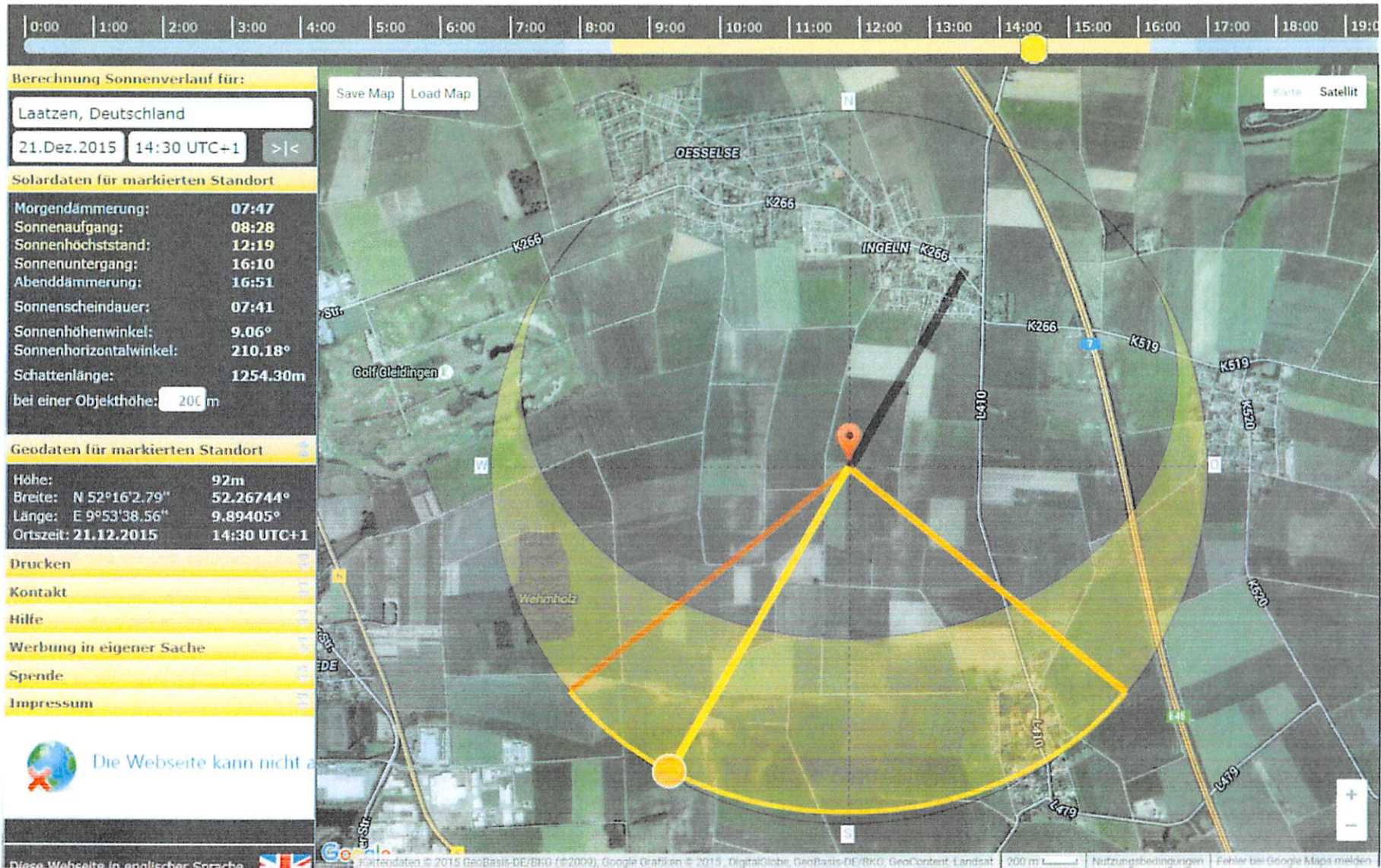
Digitales



Schattenwurf am 21.12.2015 um 9:20 Uhr auf den südwestlichen Siedlungsbereich



Schattenwurf am 21.12.2015 um 14:04 Uhr auf den südöstlichen Siedlungsbereich



Schattenwurf am 21.12.2015 um 14:30 Uhr auf den südöstlichen Siedlungsbereich

